

46. 1. Ist der Beklagte beschwert, wenn das Gericht durch Teilurteil ungeachtet des auf Zahlung an ihn selbst gerichteten Hauptantrags des Klägers dessen Hilfsantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung an einen Dritten stattgibt, ohne den Hauptanspruch abzuweisen?

2. Liegt stets eine Umgehung des Aufrechnungsverbots in § 221 Satz 2 HGB. vor, wenn sich der Aktionär den Betrag, den er auf seine Kapitaleinlage gezahlt hat, alsbald auf Darlehen zurückzahlen läßt, die ihm die Aktiengesellschaft schuldet?

RPO. § 301. HGB. § 221.

II. Zivilsenat. Urf. v. 16. Oktober 1936 i. S. v. S. u. a. (Bekl.)  
w. Witwe v. B.-B. (Kl.). II 80/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Erstbeklagte war seit dem 1. August 1928 Vorstandsmitglied der L. Bank AG., der Zweitbeklagte, sein Vater, seit demselben Tage Mitglied ihres Aufsichtsrats. Die L. Bank AG. war im Jahre 1926 unter anderer Firma mit einem Grundkapital von 50000 RM. gegründet worden. Bei einer im August 1928 gleichzeitig mit der Firmenänderung beschlossenen Kapitalerhöhung um 350000 RM. übernahm der Zweitbeklagte neue Aktien zum Betrage von 100000 RM. Die L. Bank AG. stand in engen Beziehungen zu der im Jahre 1929 gegründeten B. Gesellschaft mbH., deren sämtliche Geschäftsanteile sie schließlich besaß. Diese befaßte sich hauptsächlich mit der Aufteilung von Landgütern und hatte auch die Parzellierung des der R. Gesellschaft mbH. gehörigen gleichnamigen Gutes R. übernommen. Die L. Bank AG. befindet sich — ebenso wie die B. Gesellschaft mbH. — im Konkurs. Als Aktivenmasse kommen im wesentlichen nur Regreßansprüche gegen ihre früheren Verwaltungsmitglieder, insbesondere die Beklagten, in Betracht.

Der Sohn der Klägerin hatte unter Mitwirkung des Erstbeklagten in der Zeit vom Oktober 1928 bis Herbst 1929 sein und seiner Mutter damaliges Vermögen im Betrage von etwa 100000 RM. in Geschäften mit der L. Bank AG. und deren Kunden angelegt. Die Klägerin und ihr Sohn sind dieser Beträge zum größten Teile verlustig gegangen. Im Konkurse der L. Bank AG. sind Forderungen, die der Sohn der Klägerin zur Tabelle angemeldet hatte, vom Konkursverwalter mit 88067,06 RM. anerkannt und in dieser Höhe festgestellt worden.

Die Klägerin, die aus eigenem und abgetretenem Recht klagt, verlangt von den Beklagten Schadloshaltung wegen der ihr und ihrem Sohne aus der Geschäftsverbindung mit der L. Bank AG. erwachsenen Verluste. Sie hat behauptet:

Der Erstbeklagte hatte auf Grund übernommener Gewährleistung sowie zufolge Kreditauftrags und Bürgschaft. Er habe außerdem mit dem Zweitbeklagten für den ihr und ihrem Sohne erwachsenen Schaden aufzukommen, weil ihnen unerlaubtes Handeln durch Verletzung der ihnen als Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Last falle. Sie hätten u. a. bei der Anmeldung der im Jahre 1928 beschlossenen Kapitalerhöhung wissentlich der Wahrheit zuwider angegeben, daß das erhöhte Kapital mit 25% eingezahlt sei, obwohl mit Ausnahme des Zweitbeklagten keiner der Zeichner Zahlungen geleistet habe. Auch der Zweitbeklagte habe sich die von ihm eingezahlten Beträge zum großen Teil alsbald zur Tilgung von Zinsen und Provisionen zurückzahlen lassen, die er sich bei der L. Bank für gewährte Darlehen in unangemessener Höhe ausbedungen habe. Ihr Sohn habe ihr seine Ansprüche gegen die Beklagten abgetreten. Außerdem habe sie der Konkursverwalter der L. Bank AG. ermächtigt, die dieser zustehenden Regreßansprüche gegen die Beklagten im eigenen Namen geltend zu machen. Der Konkursverwalter habe alle diese Regreßansprüche mit Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts an eine Gemeinschaft von Gläubigern der Gemeinschuldnerin abgetreten, deren Mitglieder verpflichtet seien, die Ansprüche auf eigene Kosten im Prozeßwege zu verfolgen und einen Teil der erlangten Beträge an die Konkursmasse abzuführen. Diese Gläubigergemeinschaft habe ihrerseits solche Regreßansprüche in Höhe von 88000 RM. an sie weiter abgetreten. Der Konkurs-

verwalter habe dem zugestimmt. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, 1. die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 88067,06 RM. nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 1. Dezember 1930 zu verurteilen, 2. für den Fall, daß das Gericht für den Klagenanspruch ganz oder zum Teil den Konkursverwalter über das Vermögen der L. Bank AG. als allein forderungsberechtigt ansehen wollte, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den entsprechenden Teil des Betrags von 88067,06 RM. nebst Zinsen an die Konkursmasse über das Vermögen der L. Bank AG. zu zahlen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben die Abtretung der Klagenansprüche an die Klägerin durch ihren Sohn bestritten und die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer Abtretung von Regreßansprüchen an die Gläubigergemeinschaft und weiter an die Klägerin sowie die Gültigkeit einer Ermächtigung der Klägerin zur Geltendmachung solcher Ansprüche in Zweifel gezogen. Der Erstbeklagte hat bestritten, dem Sohne der Klägerin gegenüber eine persönliche Gewährleistung übernommen zu haben. Beide Beklagte haben auch in Abrede gestellt, daß sie es an der gehörigen Erfüllung der ihnen als Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats obliegenden Sorgfaltspflicht hätten fehlen lassen.

Das Landgericht hat die Beklagten gemäß dem Hilfsantrag der Klägerin als Gesamtschuldner zur Zahlung von 88067,06 RM. nebst Zinsen zur Konkursmasse an den Konkursverwalter im Konkurse über das Vermögen der L. Bank AG. verurteilt und die Klage wegen des Hauptanspruchs und eines Zinsenteils abgewiesen. Durch Teilurteil hat das Kammergericht dieses Urteil auf die Anschlußberufung der Klägerin, insoweit unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten, dahin geändert, daß der Erstbeklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 46000 RM. samt Zinsen zu zahlen; ferner hat es die Berufung des Zweitbeklagten auch insoweit zurückgewiesen, als er zur Zahlung von 42000 RM. samt Zinsen an den Konkursverwalter verurteilt worden ist. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es den Erstbeklagten zur Zahlung von mehr als 22000 RM. nebst Zinsen verurteilt und die Berufung des Zweitbeklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen hat, und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht in diesem Umfange. Im übrigen wurde die Revision des Erstbeklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klägerin verfolgt mit der Klage Ansprüche aus eigenem Recht, sofern sie von den Beklagten den Schaden ersetzt haben will, der ihr von ihnen durch schuldhaftes Verletzung der ihnen als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der L. Bank AG. obliegenden Verpflichtungen zugefügt worden und von ihnen nach § 823 Abs. 2, § 826 BGB. zu vertreten sei. Sie klagt weiter aus abgeleitetem Recht, soweit sie die Rechte geltend macht, die ihrem Sohne aus dem gleichen Rechtsgrund und aus übernommener Gewähr, Kreditauftrag oder Bürgschaft gegen die Beklagten zustehen, welche Rechte ihr ihr Sohn abgetreten habe. Endlich erhebt sie zufolge der ihr vom Konkursverwalter erteilten Ermächtigung und auf Grund der von ihm gebilligten Abtretung seitens der Gläubigergemeinschaft Ansprüche, die nach ihrer Behauptung der Gemeinschuldnerin aus pflichtwidrigem Verhalten der Beklagten als Mitglieder ihres Vorstands und Aufsichtsrats erwachsen sind. Ohne näher darzulegen, in welchem Umfange sie bei der von ihr behaupteten gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten diese Anspruchsgrundlagen im einzelnen berücksichtigt wissen wolle, verlangt sie in erster Reihe gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des von ihr im Konkurse der L. Bank AG. zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Betrags an sie, hilfsweise dessen Zahlung an den Konkursverwalter. Bei dieser Sachlage ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht seine Entscheidung auf einen Klagegrund stützt, aus dem sich gemäß dem Hauptantrag der Klägerin eine unmittelbare Haftung beider oder eines der Beklagten ihr gegenüber ergibt. Die Klägerin muß es nach ihren Anträgen hinnehmen, wenn ihr der beanspruchte Betrag ganz oder zum Teil nur gegenüber einem Beklagten und unter Verneinung gesamtschuldnerischer Haftung des anderen zugesprochen wird, weil ihr Klagebegehren auch diese Möglichkeit zuläßt. Das Berufungsgericht durfte also prüfen, ob der Klageanspruch auf Grund der von der Klägerin behaupteten Garantieübernahme und der Abtretung der ihrem Sohne hieraus erwachsenen Rechte an sie gegen die Beklagten gerechtfertigt sei, und, wenn es dies nur für den Erstbeklagten bejahte, diesen allein unter Verneinung gesamtschuldnerischer Haftung des Zweitbeklagten zur Zahlung an die Klägerin verurteilen.

Dagegen wurde es dem Begehren der Klägerin nicht gerecht, wenn es unter Beiseitelassung ihres auf Zahlung an sie gerichteten Hauptantrags der Klage aus einem Rechtsgrunde stattgab, der nach seiner Meinung gemäß dem Hilfsantrag der Klägerin nur zu einer Verurteilung der Beklagten zur Zahlung an den Konkursverwalter führen konnte. Denn die Klägerin hat durch die nur hilfsweise verlangte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung an den Konkursverwalter zu erkennen gegeben, daß sie in erster Reihe eine Prüfung des von ihr dem Gericht unterbreiteten Sachverhalts dahin begehre, ob sich aus ihm eine Rechtsgrundlage für eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten ihr gegenüber ergebe. Sie durfte bestimmen, in welchem Verhältnis die von ihr erhobenen Ansprüche zueinander stehen sollten und in welcher Reihenfolge sie zu bescheiden seien (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 71). Ergab sich aus der Voranstellung ihres Hauptantrags und seiner Kennzeichnung als solchen, daß sie den Hilfsanspruch nur berücksichtigt haben wolle, wenn sich ihr Hauptanspruch als unbegründet erweise, so war das Gericht hieran auch dann gebunden, wenn sie den Wunsch aussprach, es möge im Hinblick auf ihre ungünstige wirtschaftliche Lage jede mögliche Entscheidung zu ihren Gunsten durch Teilurteil getroffen werden. Denn das bedeutete nicht, daß sie ihren in erster Reihe erhobenen Anspruch auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung an sie, auch wenn er begründet sein sollte, preisgebe und sich mit einer Bescheidung ihres Hilfsbegehrens begnüge, sondern besagte lediglich, daß sie unter Aufrechterhaltung ihrer Klaganträge und des ihnen von ihr beigelegten Abhängigkeitsverhältnisses um eine Teilentscheidung bitte, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben seien. Das Gericht war dadurch seiner Pflicht, zunächst über den Hauptanspruch zu befinden und auf den Hilfsanspruch nur dann einzugehen, wenn es jenen für unbegründet ansah, nicht überhoben. Es durfte den Zweitbeklagten nicht zur Zahlung an den Konkursverwalter verurteilen, wenn es nicht zugleich insoweit seine Verpflichtung, an die Klägerin selbst zu zahlen, verneinte und den hierauf gerichteten Hauptanspruch abwies. Das angefochtene Urteil steht deshalb, soweit es die Berufung des Zweitbeklagten gegen seine Verurteilung zur Zahlung des eingeklagten Betrags an den Konkursverwalter wegen eines Teilbetrags von 42000 RM. samt Zinsen zurückweist, ohne insoweit zugleich über die Anschlußberufung der Klägerin zu befinden, mit

der diese Zahlung unmittelbar an sich erstrebt, mit § 301 ZPO. nicht im Einklang.

Das kann freilich für sich allein seine Aufhebung noch nicht zur Folge haben. Denn der sich daraus ergebende Rechtsnachteil trifft nur die Klägerin. Sie allein wäre beschwert, wenn es bei der unter Übergehung ihres Hauptanspruchs erfolgten Verurteilung des Zweitbeklagten verbliebe, und nur ein von ihr eingelegtes Rechtsmittel könnte einen Weg eröffnen, auf dem nach § 554 Abs. 2 Nr. 2b, § 559 ZPO. eine Beachtung des Verstößes möglich wäre (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 214, 217). Es handelt sich auch nicht um einen Mangel des Verfahrens, der — wie etwa die Erlassung eines Teilurteils in Ehe-sachen (RGZ. Bd. 107 S. 350) — grundlegende, der Willkür der Parteien entrückte Prozeßvoraussetzungen betreffe und deshalb von Amts wegen zu beachten wäre (vgl. RGZ. Bd. 94 S. 11 [13]). Wenn die Revision geltend macht, auch der Zweitbeklagte sei durch die verfahrensmäßig zu beanstandende Entscheidung beschwert, weil es danach völlig dunkel bleibe, ob der eigene Zahlungsanspruch der Klägerin gegen ihn noch offen stehe oder nicht, so kann ihr hierin nicht gefolgt werden. Die Verurteilung des Zweitbeklagten liegt auch, soweit damit nur dem Hilfsantrag der Klägerin stattgegeben wird, im Rahmen der Ansprüche, die mit der Klage verfolgt werden, und hält sich innerhalb der Grenzen, die dem Gericht nach §§ 308, 525 ZPO. für seine Entscheidung gesetzt sind. Diese würden zum Nachteil des Zweitbeklagten erst dann überschritten, wenn ihm Leistungen auferlegt würden, welche die Klägerin nach dem Inhalt ihrer Klageanträge überhaupt nicht begehrt. Das ist nicht der Fall. Er wäre erst dann beschwert, wenn das Berufungsgericht im weiteren Verfahren zu einer Verurteilung käme, die über den Umfang der Klageanträge hinausginge, oder wenn es diese, etwa durch Unterlassung einer Abweisung des Hauptanspruchs, soweit es ihn für unbegründet hält, unbeschrieben ließe. Bei dem dem Gericht durch § 301 Abs. 2 ZPO. eingeräumten Ermessen in der Erlassung eines Teilurteils, das sich auch auf dessen Umfang erstreckt, steht einer späteren Abweisung des Hauptanspruchs in besonderer Entscheidung nichts entgegen.

(Nach Erörterung der gegen den Erstbeklagten erhobenen Ansprüche wird fortgefahren:)

Eine Haftung des Zweitbeklagten erachtet das Berufungsgericht

lediglich insofern für gegeben, als dieser seine Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats der L. Bank AG. schuldhaft verletzt habe. Es hat hierzu ausgeführt: Die Art und Weise, wie der Beklagte im Februar und im Juni 1929 Zahlungen auf die von ihm gezeichneten jungen Aktien geleistet, sich die gezahlten Summen aber ganz oder zum Teil als ihm geschuldete Darlehnszinsen und Provisionen, sei es vor oder nach der Einzahlung, habe zurückerstatten lassen, laufe dem Sinne der Kapitaleinzahlung zuwider, die bei der schon damals angespannten und nicht unbedenklichen Lage der L. Bank AG. in erster Reihe dazu habe dienen müssen, dieser dringend benötigte neue Betriebsmittel zuzuführen. Der Beklagte habe als Mitglied des Aufsichtsrats keine Geschäfte machen dürfen, die geeignet gemessen seien, die Gesellschaft zu gefährden. Habe er dabei seine privaten Interessen nicht aufopfern wollen, so habe er sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niederlegen müssen. Seine Zahlungen, mit denen nach seinem und der Gesellschaft Willen seine eigenen Darlehnsforderungen hätten befriedigt werden sollen, seien lediglich Scheinzahlungen gewesen und im Zusammenhalt mit den erfolgten Rückzahlungen nach ihrem tatsächlichen und wirtschaftlichen Ergebnis einer Aufrechnung gleichzusetzen, die durch Hingabe gegen Rückzahlung nur habe verschleiert werden sollen. Eine Aufrechnung sei aber auch bei vertraglicher Vereinbarung nach § 221 HGB. nur zulässig, soweit sich Forderung und Gegenforderung gleichwertig gegenüberstünden und die Gesellschaft an sich zahlungsfähig sei. Treffe dies nicht zu, so liege eine unzulässige Befreiung des Aktionärs von seiner Einzahlungspflicht und zugleich eine Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitgliedes vor, wenn dieses zugleich Aktionär sei. In solchem Falle sei eine Aufrechnungsabrede nichtig. Da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer vertragsmäßigen Aufrechnung bei der L. Bank schon im Februar und erst recht im Juni 1929 unzweifelhaft nicht gegeben gewesen seien, seien infolge der Wichtigkeit der in Wahrheit vollzogenen Aufrechnungen die Ansprüche der L. Bank gegen den Zweitbeklagten auf Einzahlung der von ihm gezeichneten Kapitalerhöhung bestehen geblieben. Seine zum Ausgleich verwendeten Ansprüche hingegen seien zwar ebenfalls nicht erloschen, aber jetzt nur als Konkursforderungen verfolgbar.

Das Berufungsgericht erachtet hiernach den Zweitbeklagten an sich für verpflichtet, die Konkursmasse wegen der ihr noch zustehenden

Einzahlungsansprüche von 43000 RM., die wegen der Nichtigkeit der in Höhe von 25000 RM. und 18000 RM. erfolgten Berechnungen noch offen seien, zu befriedigen. Es läßt dahingestellt, ob die Klägerin auf Grund wirksamer Abtretung dieser Ansprüche seitens des Konkursverwalters an die Gläubigergemeinschaft und ihrer Weiterübertragung durch diese auf sie insoweit forderungsberechtigt sei, hält aber ihre Sachbefugnis auf jeden Fall für gegeben, weil sie der Konkursverwalter zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche zu Gunsten der Konkursmasse ermächtigt habe und ein rechtliches Interesse an dieser Ermächtigung im Hinblick auf den Mangel der Konkursmasse an flüssigen Mitteln anerkannt werden müsse. Es gelangt demgemäß — unter Verneinung gesamtschuldnerischer Haftung mit dem Erstbeklagten — zu einer Verurteilung des Zweitbeklagten zur Zahlung eines — mit Rücksicht auf die eingeklagte Gesamtforderung von 88067,06 RM. und die Verurteilung des Erstbeklagten zur Zahlung von 46000 RM. — ermäßigten Betrags von 42000 RM. an die Konkursmasse.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision nicht ohne Grund wegen Verletzung sachlichen und prozessualen Rechts angegriffen. Sie geben in mehrfacher Hinsicht Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß es das Berufungsgericht an einer eigenen Feststellung dessen fehlen lasse, in welcher Weise und in welchem Umfang der Zweitbeklagte Zahlungen auf die von ihm gezeichneten neuen Aktien geleistet und die eingezahlten Beträge zurückerstattet erhalten habe. Es legt seinen Ausführungen offenbar den Sachverhalt zugrunde, den das Landgericht nach der Darstellung des Zweitbeklagten für erwiesen angesehen hat. Danach ist davon auszugehen, daß der Zweitbeklagte die ersten 25% des von ihm gezeichneten Kapitalerhöhungsanteils von 100000 RM. bar, weitere 25000 RM. und am 5. Juni 1929 die restlichen 50000 RM. aber durch Überweisung gezahlt hat. Während er von der ersten Zahlung nichts zurückerhalten hat, ist es zur Überweisung der zweiten Rate erst gekommen, nachdem ihm von der B. Gesellschaft mbH. als Bürgin 25000 RM. für Zinsen und Provision auf ein der R. Gesellschaft mbH. gewährtes Darlehen von 150000 RM. gezahlt worden waren. Einige Tage nach Überweisung der dritten Rate in Höhe von 50000 RM. sind ihm von der B. Gesellschaft mbH. weitere



18000 RM. auf den soeben erwähnten, von ihr als Bürgin zu vertretenden 150000 RM.-Kredit vergütet worden. In diese Zeit fällt ein Überbrückungskredit von 100000 RM., den der Zweitbeklagte im Laufe des Juni 1929 der L. Bank AG. gewährt hat, um ihr bis zur Durchführung der beschlossenen Einzahlung des gesamten Erhöhungskapitals Mittel zuzuführen. Es steht nicht fest, ob die dem Zweitbeklagten von der B. Gesellschaft mbH. gezahlten 18000 RM. aus der von ihm geleisteten dritten Einzahlung auf die jungen Aktien oder aus dem Überbrückungskredit stammten.

Das Berufungsgericht folgert aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit der B. Gesellschaft mbH. von der L. Bank AG. und dem Umstand, daß diese als die für eine Leistung allein in Frage kommende Bürgin letzten Endes für eine Befriedigung des Zweitbeklagten wegen seiner Ansprüche aus dem der R. Gesellschaft mbH. gewährten Darlehen von 150000 RM. habe einstehen müssen, daß durch die von vornherein in Aussicht genommenen Ein- und Rückzahlungen nur eine — nach § 221 HGB. unzulässige — Verminderung der Verbindlichkeiten der L. Bank gegenüber dem Zweitbeklagten auf Kosten des Erhöhungskapitals habe herbeigeführt werden sollen. Diese Annahme entbehrt einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage jedenfalls insoweit, als es sich um die dem Zweitbeklagten nach Einzahlung der dritten Rate vergüteten 18000 RM. handelt. Denn hinsichtlich dieser bliebe für eine Anwendung des § 221 HGB. nur Raum, wenn feststände, daß die Vergütung aus der Einzahlung auf die Kapitalerhöhung stammte. Nach der Darstellung des Zweitbeklagten, von der das Berufungsgericht ausgeht, bleibt aber offen, ob sie nicht aus Mitteln des von ihm gewährten Überbrückungskredites geleistet worden ist. Aber auch im übrigen ist es zum mindesten fraglich, ob die vom Berufungsgericht angeführten Umstände genügen, um in den geschehenen Ein- und Auszahlungen trotz der Verschiedenheit der die Zahlungen empfangenden und die Auszahlung bewirkenden Gesellschaften eine nach § 221 HGB. unzulässige Befreiung des Zweitbeklagten von seiner Einzahlungspflicht zu erblicken. Eine solche Annahme mag trotz mangelnder Übereinstimmung von Forderung und Schuld gerechtfertigt sein, wenn feststeht, daß nach den Umständen des Falles nichts anderes als eine Umgehung des in § 221 HGB. ausgesprochenen Aufrechnungsverbotes gewollt ist. Von einem hierauf gerichteten Willen der

Beteiligten kann jedoch nicht ohne weiteres gesprochen werden, wenn, wie die Revision geltend macht, der Gesellschaft trotz der Rückzahlungen genügende Mittel verblieben, um ihre übrigen fälligen Verbindlichkeiten zu decken, oder der Beklagte zum mindesten annehmen konnte, daß dies der Fall sei. Insofern hätte es eines näheren Eingehens darauf bedurft, weshalb sich der Beklagte noch im Juni 1929 bereit fand, der L. Bank AG. einen beträchtlichen Kredit zur Verfügung zu stellen, ob er dies tat, nachdem ihm dies von einem Sachverständigen als unbedenklich bezeichnet wurde und ob er hiernach davon ausgehen konnte, die Gesellschaft werde trotz der ihm gewährten Rückzahlungen zur Erfüllung ihrer laufenden Verbindlichkeiten imstande sein. An näheren tatsächlichen Feststellungen in dieser Richtung hat es das Berufungsgericht fehlen lassen. Nicht ohne Grund verweist die Revision in diesem Zusammenhang auch darauf, daß es ohnehin im Interesse der Gesellschaft liegen konnte, Darlehnsforderungen eines Gläubigers in ein Aktienguthaben zu verwandeln, das im Fall eines Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger zum Zuge kommen konnte, und daß sich dadurch die Lage der Gesellschaft nur verbessert hätte.